



VERBAND DER BAYER. BEZIRKE

Körperschaft des öffentlichen Rechts
Geschäftsstelle

Postfach 22 15 22
80505 München

November 2009

Rundschreiben Nr. 39/2009

- a) Bezirkstagspräsidenten
- b) Mitglieder der Bezirkstage
- c) Bezirksverwaltungen
- d) Sozialverwaltungen

Europarecht; Aktuelles zur Zusammensetzung des Ausschusses der Regionen

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit der Hinterlegung der Ratifizierungsurkunde der Tschechischen Republik in Rom, wurde die letzte Hürde für den Vertrag von Lissabon genommen. Damit kann der Vertrag am 1. Dezember 2009 in Kraft treten. Durch den Vertrag von Lissabon werden auch die Mitwirkungsrechte des Ausschusses der Regionen (AdR) in der Europäischen Union gestärkt.

Der Ausschuss der Regionen ist aus kommunaler Sicht deshalb so bedeutend, weil er die einzige institutionalisierte Beteiligungsmöglichkeit für kommunale Vertreter auf europäischer Ebene darstellt. Zusammengesetzt ist der AdR aus den Vertretern der regionalen und lokalen Gebietskörperschaften, wobei für jeden Mitgliedstaat eine bestimmte Anzahl von Vertretern festgelegt ist. Aktuell ist Deutschland mit 24 Mitgliedern im AdR vertreten, von denen 21 Sitze den Vertretern der Bundesländer vorbehalten sind und lediglich drei von den Kommunen (durch die Vertreter der Kom-

munalen Spitzenverbände auf Bundesebene) besetzt sind. Insgesamt gehören derzeit 344 Mitglieder dem AdR an.

Der AdR wird vom Rat und der EU-Kommission zu Fragen gehört, die regionale und lokale Interessen berühren. Dabei hat der AdR zwar nur beratende Funktion, er kann also keine verbindlichen Entscheidungen treffen. Er ist aber in den vom Vertrag vorgesehenen Fällen (zum Beispiel in den Bereichen Bildung, Kultur, Sozialpolitik, Gesundheit, transeuropäische Netze, Regionalpolitik) zwingend zu hören. Dasselbe gilt, wenn der Rat oder die Kommission bzw. der Ausschuss selbst eine Anhörung für zweckdienlich halten. Darüber hinaus kann der AdR auch vom Europäischen Parlament gehört werden. Durch den Vertrag von Lissabon kommt dem AdR nun erstmals ein Klagerecht gegen Verletzungen des Subsidiaritätsprinzips zum Europäischen Gerichtshof zu. Gemäß dem Subsidiaritätsprinzip darf die Europäische Union in den Bereichen, die nicht in ihre ausschließliche Zuständigkeit fallen, nur dann handeln, wenn ihre Maßnahmen wirksamer sind als Maßnahmen auf der Ebene der Mitgliedstaaten. Der Ausschuss der Regionen kann somit effektiv dazu beitragen, die ordnungsgemäße Ausübung der Kompetenzen der EU zu gewährleisten.

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon soll aber auch die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Delegationen der nationalen Mitgliedstaaten im AdR verändert werden. Für Deutschland wird ein deutlicher Zuwachs von derzeit 24 Sitzen auf möglicherweise 30 Sitze zu erwarten sein. Darin liegt eine Chance, die bisher lediglich drei Sitze für die Kommunen zumindest zu verdoppeln. Eine verbesserte Vertretung der kommunalen Interessen im AdR kann - was dringend erforderlich ist - zu mehr Bürgernähe und Transparenz der europäischen Politik beitragen. Diese Forderung zur Verstärkung der kommunalen Sitze im AdR haben die vier bayerischen Kommunalen Spitzenverbände in einem Schreiben an den Bayerischen Ministerpräsidenten verdeutlicht. Parallel hierzu hat auch die Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände für die Ausweitung der kommunalen Mandate im AdR gegenüber der Ministerpräsidentenkonferenz plädiert. Nur eine erweiterte kommunale Vertretung im AdR kann dazu beitragen, dass der derzeitigen Unterrepräsentation

der Kommunen entgegengewirkt wird und damit die Weichen für eine verbesserte kommunale Einflussnahme gestellt werden. Dies ist nicht zuletzt Voraussetzung für eine verbesserte Akzeptanz europäischer Politik vor Ort.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Gihl'. The letters are cursive and fluidly connected.

Gihl